

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - ABMPO/TechFak -

Vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMPO/TechFak - vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studienbeginn“ ein Komma und das Wort „Prüfungs- und Unterrichtssprache“ angefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelstudienzeiten“ ein Komma und das Wort „Prüfungs- und Unterrichtssprache“ angefügt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester.“

Die Satznummerierung wird angepasst.

- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.“

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

- (1) ¹Das Masterstudium in den Studiengängen Chemie- und Bioingenieurwesen, Communications and Multimedia Engineering, Elektrotechnik- Elektronik- Informationstechnik, Energietechnik, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik, Life Science Engineering, Maschinenbau, und Medizintechnik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist in den Masterstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig; der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften über den Wechsel des Studiengangs sowie den Anrechnungsvorschriften. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird folgende neue Ziffer 4 angefügt:

4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Die Satznummerierung wird angepasst.

b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Antwortalternativen“ durch das Wort „Antwortvarianten“ ersetzt.

c) In Abs. 7 werden die Worte „Sätze 1 bis 9“ durch die Worte „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „bewerten“ die Worte „oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen“ und nach den Worten „aus dem“ das Wort „gewichteten“ eingefügt.“

b) In Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„⁵Setzen sich die Module Bachelor- und Masterarbeit aus Teilmodulen zusammen, so kann die jeweilige Fachprüfungsordnung regeln, dass die Bachelor- und Masterarbeit sowie der weitere Modulteil mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote eingehen.

Die Satznummerierung wird angepasst.

7. In § 28 Abs. 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ ein Komma und die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ eingefügt und in Abs. 1 Satz 8 am Ende ein Semikolon und der Halbsatz „die Regelfristen gemäß § 7 laufen weiter“ eingefügt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziffer 1 werden nach den Worten „gleichwertigen Abschluss“ die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils“ eingefügt und nach dem Wort „Halbsatz 1“ ein Punkt und folgender neuer Satz eingefügt:
„Soweit diese nicht in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt sind, gilt die ortsüblich bekannt gemachte Bachelor-Master-Ampel.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungsordnung“ die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils“ eingefügt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ ersatzlos gestrichen.
9. In § 31 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Die Satznummerierung wird angepasst.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „pro“ durch das Wort „in dem“ ersetzt und nach dem Wort „Semester“ die Worte „, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht,“ eingefügt.
- b) Abs. 5 Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

„⁷Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen oder Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber erfolgen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 30. Juli 2012.

Erlangen, den 30. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2012.